

# **KINDERGARTENORDNUNG**

## **für die gemeindlichen Kindergärten in den Ortsteilen Burgstall und Erbstetten**

### **§ 1** **Aufnahme**

- 1.) In die Einrichtungen können Kinder ab dem ersten bis dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und ältere Kinder (Schulkinder) aufgenommen werden, soweit die entsprechenden Plätze vorhanden sind.
- 2.) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31. August. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, der dem Tag der Einschulung vorausgeht.
- 3.) Das Betreuungsverhältnis von Schülern, die zur Ganztagesbetreuung angemeldet sind, verlängert sich automatisch und endet zum 31. August vor Übergang in eine weiterführende Schule.  
§ 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 5.) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindergärten fest. Die Anmeldung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung.
- 6.) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Vor der Aufnahme muss diese Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.  
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U6 bis U9).
- 7.) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags und des Aufnahmebogens.

### **§ 2** **Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten, Schließzeiten**

- 1.) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 2.) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als zwei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 4.) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie Schließtage der Einrichtung, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- 5.) Die Schließtage werden jährlich festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. Sie *sollen* maximal 15 Tage nicht überschreiten. Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung,...) kurzfristig geschlossen werden, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
- 6.) Jede Kindergartengruppe legt eine Zeit fest, zu der das Kind spätestens im Kindergarten sein sollte. Es wird gebeten, diese Zeiten einzuhalten.

- 7.) Das Kind ist **pünktlich** mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Wird das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt, ist der Träger berechtigt, den Kindergartenvertrag nach entsprechender schriftlicher Abmahnung zu kündigen.
- 8.) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

### § 3 Elternbeitrag

- 1.) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Kindergartenbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 2.) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung aus anderem Grund, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 3.) Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis Ende August zu bezahlen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zur Einschulung vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Einschulungstag fällt.
- 4.) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Kinderzahl am 1. eines jeden Monats, unabhängig davon wie viele Kinder die Einrichtung besuchen. Als Kinder gelten auch Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nachweislich noch in Ausbildung oder im Studium sind.
- 5.) Änderungen, die für die Bemessung des Kindergartenbeitrags maßgebend sind (z.B. Geburt eines Kindes, Vollendung des 18. Lebensjahres) werden ab dem 1. des nächsten Monats berücksichtigt.
- 6.) Die Höhe der Elternbeiträge wird durch den Träger festgesetzt, den Beitragspflichtigen ausgehändigt. Zusätzlich wird die Höhe der Elternbeiträge im Amtsblatt der Gemeinde Burgstetten bekanntgegeben.
- 7.) Beitragsschuldner sind die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen gelten auch Pflegeeltern.
- 8.) Für die Festsetzung des Beitrags für die Ganztagesbetreuung gelten folgende Regelungen ergänzend:
  - a) Der Beitrag für die Ganztagesbetreuung ist einkommensabhängig.
  - b) Maßgebendes Einkommen ist das (gemeinsame) Jahresbruttoeinkommen aller sorgeberechtigten Personen im **jeweiligen Haushalt**. Dem Einkommen werden hinzu gerechnet alle Einkommensarten aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, Mieteinnahmen, Zinseinkünfte, Elterngeld, Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, SGB II Leistungen, Sozialhilfe, Wohngeld, Übergangsgeld, Kindesunterhalt bis zum 18. Geburtstag des jeweiligen Kindes, Unterhaltsvorschuss einschließlich sonstigen Unterhaltszahlungen sowie Leistungen der Sozialhilfe. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld, Stipendien und Leistungen der Pflegekasse werden nicht als Einkommen gerechnet.
  - c.) Die Höhe des maßgebenden Einkommens ist grundsätzlich durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheids sowie anderer geeigneter Bescheinigungen (zum Beispiel Gehaltsabrechnungen, Unterhaltstitel, Bescheide) nachzuweisen.
  - d.) Änderungen beim Einkommen sind der Gemeindeverwaltung *unverzüglich* und unaufgefordert vorzulegen.
  - e.) Wird der Gemeinde innerhalb einer festgesetzten Frist kein oder nur ein unzureichender Einkommensnachweis vorgelegt, ist der Benutzungsbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zu entrichten.
  - f.) Das Einkommen wird jährlich, jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres, überprüft und die Beiträge für 1. September neu festgesetzt.
  - g.) Kinder über 18 Jahre werden, sofern sie Kindergeld berechtigt sind, unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Beitragsbemessung berücksichtigt.

- h.) Nicht berücksichtigt wird das Einkommen von nicht-sorgeberechtigten Personen im Haushalt. Auch Kinder einer nicht-sorgeberechtigten Person werden nicht bei der Beitragsbemessung berücksichtigt.
- 9.) Sollte es den Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.
- 10.) Bei längerem Fehlen eines Kindes aufgrund von Krankheit oder ähnlichem kann eine besondere Vereinbarung mit dem Bürgermeisteramt getroffen werden.
- 11.) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde.

#### **§ 4 Aufsicht**

- 1.) Während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2.) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer dazu beauftragten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 3.) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.  
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (wie beispielsweise Feste, Ausflüge, ...) sind die Personensorgeberechtigten oder die beauftragten Personen aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 5.) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.
- 6.) Sind die Erziehungsberechtigten nicht damit einverstanden (Einverständniserklärung im Heft „Tageseinrichtungen für Kinder“),
- dass das Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten teilnimmt oder
  - dass ausnahmsweise Privatautos für die genannten Aktivitäten genutzt werden,
- finden die Ausflüge und Aktivitäten dennoch statt, das heißt, dass das Kind an diesem Tag nicht in der Einrichtung betreut werden kann.

## **§ 5 Abmeldung/Kündigung**

- 1.) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung oder dem Träger zu übergeben.
- 2.) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- 3.) Der Träger des Kindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
  - wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten – trotz schriftlicher Abmahnung - wiederholt nicht beachten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
  - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen.Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Versicherung**

- 1.) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
  - während des Aufenthalts im Kindergarten,
  - und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- 2.) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3.) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4.) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

- 1.) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 2.) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Kindergartenheft „Tageseinrichtungen für Kinder“.
- 3.) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 4.) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
  - 5.) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Erklärung siehe im Kindergartenheft „Tageseinrichtungen für Kinder“).
  - 6.) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
  - 7.) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
  - 8.) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
  - 9.) Die Erzieherinnen reinigen bei Bedarf Schnitt- und Schürfwunden. Zecken werden nur entfernt, wenn den Erzieherinnen eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
  - 10.) Die Erzieherinnen informieren die Eltern, wenn das Kind an einer der o.g. Erkrankungen leidet oder es sich unwohl fühlt. Hierzu müssen die Eltern gewährleisten, dass sie (oder eine berechtigte Person) telefonisch erreichbar sind und das Kind auf schnellstem Weg aus der Einrichtung abgeholt werden kann.

## **§ 8 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

## **§ 9 Datenschutz**

- 1.) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 2.) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche Erklärung und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 3.) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben. Erteilen die Eltern ihr Einverständnis nicht, wird die Entwicklungsdokumentation ohne Bildmaterial erstellt.

- 4.) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt seitens Träger nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (siehe Anlage im Heft „Tageseinrichtungen für Kinder“).
- 5.) Wenn die Kinder vor ihrer Einschulung eine Abschieds-CD erhalten, auf der auch andere Kinder der Einrichtung zu sehen sind, darf diese CD nur
- für private Zwecke genutzt werden,
  - nicht an Dritte weitergegeben werden,
  - nicht veröffentlicht und
  - nicht ins Internet gestellt werden.

## **§ 10 Verbindlichkeit**

Die Kindergartenordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag als verbindlich anerkannt und Bestandteil des Aufnahmevertrages.

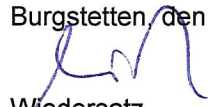
Durch den Aufnahmevertrag wird ein privat-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Sorgeberechtigten begründet.

Änderungen der Kindergartenordnung werden ausgehändigt und mit der Aushändigung wirksam. Sie werden zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung tritt am 01. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kindergartenordnung außer Kraft.

Burgstetten, den 23.2.2017



Wiedersatz  
Bürgermeisterin